

Lieber Flugschulleiter,

beiliegend sende ich Dir (word.doc) ein OLG- Urteil zu einem Unfall bei der Fallschirmsprungausbildung. Diese Ausführungen sind für die Gleitschirm- und Drachenschulung insofern interessant, als

1. Vergleichbare Sicherungspflichten als Sportlehrer, deren Verletzung zur Verurteilung der Sprunglehrerin geführt haben, auch in der Gleitschirm- und Drachenausbildung in großer Zahl bestehen.
2. Die vom Gericht als unwirksam zurückgewiesene Enthaltungserklärung in den AGB's der Vereins-Sprungschule, so oder in ähnlicher Form, wohl noch in dem einen oder anderen Ausbildungsvertrag von Flugschulen vorkommen.

Die unter Ziffer IV. vom Justitiar des Fallschirmspringerverbandes, Dr. Peter Gantzer, erläuterten Folgerungen aus dem Urteil, gelten ohne Abstriche auch für unsere Flugsportausbildung.

Beste Grüße

Karl Slezak